

## Der Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen und wesentliche Komponenten ab dem 01.01.2023

### 1. Was bedeutet der sog. Nullsteuersatz?

Die Steuergesetzgebung brachte im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 bedeutende steuerliche Änderungen für Betreiber von Photovoltaikanlagen mit sich. Eine der maßgeblichen Neuerungen ist die Einführung eines Umsatzsteuersatzes von 0 %, auch bekannt als „Mehrwertsteuer“, der unter bestimmten Voraussetzungen auf den Erwerb von Photovoltaikanlagen sowie der notwendigen Komponenten und bestimmte Speicher angewendet wird. Dabei bildet der neue § 12 Abs. 3 UstG die steuerrechtliche Grundlage. Damit soll der Betrieb von PV-Anlagen noch attraktiver gemacht werden.

### 2. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um von dem Nullsteuersatz profitieren zu können?

#### ✓ Persönlicher Anwendungsbereich:

- Der Nullsteuersatz gilt nur für die Leistung (Lieferung oder Installation) gegenüber dem **Betreiber der Photovoltaikanlage**.
- Die Eigenschaft des Betreibers ist ausschlaggebend für die Anwendung des Nullsteuersatzes. Das bedeutet, dass auch Privatpersonen, die erneuerbare Energieanlagen für ihre eigenen Zwecke betreiben, von einem reduzierten Umsatzsteuersatz (0%) profitieren können.
- Endkunden erhalten somit den Nullsteuersatz in ihrer Endrechnung, wenn sie selbst die Photovoltaikanlage betreiben und nicht gewerbliche Händler, Installateure oder Wiederverkäufer sind. Diejenigen, die nicht Betreiber der Photovoltaikanlage sind, unterliegen wie gewohnt weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %.

#### ✓ Standortbedingung:

- Der Anlagenstandort befindet sich entweder auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für gemeinwohldienende Tätigkeiten genutzt werden (sog. begünstigte Gebäude).

#### ✓ Anlagenvoraussetzung:

- Die Voraussetzung der Standortbedingung gilt als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister (MaStR) nicht mehr als **30 kW (peak)** beträgt oder betragen wird (sog. Vereinfachungsregelung).
- Auch sog. **Balkonkraftwerke**, also Solarmodule, die auf dem Balkon aufgestellt und meistens mit einer Steckdose verbunden werden, können von dem

Nullsteuersatz profitieren, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Mobile Solarmodule (z.B. für Campingzwecke) sind dagegen nicht erfasst.

- Die Anlage muss unmittelbar an das Stromnetz angeschlossen werden; eine tatsächliche Einspeisung oder Förderung nach dem EEG ist nicht erforderlich.

✓ Besonderheiten:

- Die tatsächliche Registrierung im Marktstammdatenregister (z. B. im Falle von Balkonkraftwerken) ist für die Betreibereigenschaft nicht maßgeblich. Balkonkraftwerke können demnach auch als Photovoltaikanlagen betrachtet werden, jedoch ist es nicht allein durch die Registrierung im MaStR entscheidend, ob der Betreiber den Nullsteuersatz anwenden kann oder nicht. Es müssen die zuvor erwähnten Anforderungen erfüllt sein, um in den Genuss des reduzierten Steuersatzes zu kommen.
- Besteht keine Registrierungspflicht (beispielsweise bei sog. **Inselanlagen**), kann gleichwohl der Nullsteuersatz zur Anwendung kommen. Was unter dem konkreten Begriff der Inselanlage verstanden wird, erklärt Ihnen die Webhilfe des Marktstammdatenregisters (Verlinkung unter Ziffer 5).
- Bei der **Erweiterung** einer bestehenden Anlage ist die bisherige Leistung mit der Erweiterung zu addieren. Werden die 30 kW (peak) überschritten, gilt die Vereinfachungsregelung **nicht** für die Erweiterung.

### 3. Welche wesentlichen Komponenten sind von der Nullsteuer erfasst?

Wesentliche Komponenten sind die Gegenstände, deren Verwendungszweck speziell im Betrieb oder der Installation von Photovoltaikanlagen liegt oder die zur Erfüllung technischer Normen notwendig sind. Der Gesetzgeber zählt folgende Komponenten beispielhaft auf:

- Wechselrichter,
- Dachhalterung,
- Energiemanagement-System,
- Solarkabel,
- Einspeisesteckdose (sog. Wieland-Steckdose),
- Funk-Rundsteuerungsempfänger,
- Backup Box und der Notstromversorgung dienende Einrichtungen.

**Keine wesentlichen Komponenten** sind Zubehör, wie z. B. **Schrauben, Nägel und Kabel**, auch wenn diese für die Installation der Anlage notwendig sind. Ebenso wenig gehören Stromverbraucher für den neu erzeugten Strom (z. B. Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe, Wasserstoffspeicher) zu den wesentlichen Komponenten einer Photovoltaikanlage. Die Nullsteuer kann jedoch im Rahmen einer „**Paketlösung**“ auch auf Zubehörteile anwendbar sein. Das bedeutet, dass die Lieferung der nicht wesentlichen Komponenten (Kabel und Schrauben) im Rahmen einer einheitlichen Leistung (Lieferung einer

Photovoltaikanlage als Komplettpaket) erfolgen muss und den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG zum Nullsteuersatz unterliegen muss.

#### 4. Wie können unsere Kunden die Nullbesteuerung in unserem Onlineshop erhalten?

Zu Beginn sollten Sie sicherstellen, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Anlagenbetreibers einer Photovoltaikanlage erfüllen und dass der Warenkauf für ein begünstigtes Gebäude gemäß den relevanten Steuergesetzen vorgesehen ist.

Unsere Produkte, die für den Nullsteuersatz in Frage kommen, sind im Onlineshop mit "Preise inkl. 0 % MwSt" gekennzeichnet. Sie haben die Möglichkeit, bei der Bestellung den 0% Steuersatz im Auswahlfeld auszuwählen, um zu bestätigen, dass Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und den Nullsteuersatz beanspruchen können.

Mit Auswahl des Steuersatzes und der Kaufaufgabe bestätigen Sie, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Nullsteuersatz erfüllen und dass der Warenkauf einer PV-Anlage oder/und dazugehöriger wesentlicher Komponenten für ein begünstigtes Gebäude vorgesehen ist.

Nach Bestätigung Ihrer Bestellung und Ihrer Zustimmung erhalten Sie die Endrechnung mit dem Nullsteuersatz sowie dieses Hinweisschreiben zur Ablage in Ihren Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezüglich einer Anlagenberechtigung und der Begünstigung des Gebäudes Sie selbst verantwortlich sind und Sie bei falschen oder irreführenden Angaben rechtlichen Konsequenzen unterliegen können.

#### 5. Weitere Hinweise

- **Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister:** Für weitere Erläuterungen zur Registrierungspflicht stellt die Bundesnetzagentur weitere Informationen zur Verfügung. Den Link finden Sie unter: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/faq.html#:~:text=Wer%20sich%20im%20MaStR%20registrieren,sich%20im%20MaStR%20zu%20registrieren> (Stand 25.07.2023)
- **Zur Einkommenssteuer gilt seit dem 1. Januar 2023:** Die Einkommensteuer entfällt für private Solaranlagen mit maximal 30 kWp Leistung. Diese Befreiung gilt auch rückwirkend bereits ab dem Jahr 2022. Eine Einkommensteuererklärung ist daher nicht mehr erforderlich.
- Die **Finanzverwaltung** hat zur Nullbesteuerung von Photovoltaikanlagen Erläuterungen und Regelungen in Abschnitt 12.18 zu § 12 Abs. 3 UStG **Umsatzsteuer-Anwendungserlass** – UStAE niedergelegt.
- Des Weiteren führt die Bundesregierung regelmäßig Aktualisierungen zum Thema **„Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von**

Photovoltaikanlagen“ in Ihren FAQ durch. Den Link können Sie unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html> aufrufen (Stand 25.07.2023).

**Bitte beachten Sie:**

Wir, als Heizungsdiscount24 GmbH, möchten darauf hinweisen, dass eine umsatzsteuerfreie Lieferung Ihrer Bestellung nur erfolgt, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen es zulassen.

Sollten wir nach der Beauftragung und Bezahlung weitere Informationen oder Dokumente, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, benötigen, werden wir Sie darüber per E-Mail informieren. Sollte Ihre Bestellung Artikel enthalten, die anscheinend nicht nach der neuen Gesetzgebung von der Mehrwertsteuer befreit sind, werden wir Sie ebenfalls per E-Mail darauf hinweisen. Wir behalten uns vor, fällige MwSt. Beträge ggf. nachzufordern.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass weitere Fragen derzeit von der Finanzverwaltung geklärt werden. Wir behalten uns daher vor, bei neuen Erkenntnissen Änderungen an diesem Hinweisschreiben vorzunehmen.